



Wo viele Menschen auf engem Raum zusammenwohnen, ist es wichtig, dass es Regeln gibt, an die sich die Menschen halten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz hat daher nachstehende Lärmschutzverordnung erlassen:

Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz vom 26.06.2019

Gem. § 40 Abs. 2 Z 5 und § 41 Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2019 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2019 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

§ 1 Lärmbelästigende Gartenarbeiten

- (1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Häckslern oder Ähnlichem.
- (2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie gewerbliche Gärtnereien sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit die lärmeregenden Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung notwendig sind.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 erster Satz gilt nicht für öffentliche Grünanlagen.

§ 2 Sonstige Lärmerregung

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 3 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101 c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

Der Bürgermeister
Manfred Komericky, B.A.

Der Ausschussobmann
Mag. Gerhard Herunter

Es wird um gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der Lärmschutzverordnung ersucht.